

## ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

## BESONDERE BEDINGUNG AH363

### FAHRZEUGBEWACHUNG

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen gegen Bestätigung ausschließlich zur Bewachung übernommen haben und die auf ständig bewachten Plätzen abgestellt sind.

Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 8.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Anhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 8.2 AHVB nicht anzuwenden.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme S .....

6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall S 1.000,--; für Fahrräder ohne Motor entfällt der Selbstbehalt.